



Brüssel, den 30. März 2015
(OR. fr)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0265 (COD)

7418/1/15
REV 1

CODEC 392
EF 56
ECOFIN 219
CONSOM 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA+ E)**

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juli 2013 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Dezember 2013 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 10. März 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 12991/13.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 78.

³ Dok. 6958/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 3/15) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
